

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

des Kaufmanns Carl Friedrich K[REDACTED], Alleininhabers der
Lebensmittelgroßhandlung Carl Friedrich K[REDACTED], in B[REDACTED]
[REDACTED], T[REDACTED] U[REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] / [REDACTED]

g e g e n

die C[REDACTED] Aktiengesellschaft in B[REDACTED], P[REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglie-
der Dr. D[REDACTED] und F[REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und Dr. [REDACTED]

in [REDACTED], [REDACTED]

Nebenintervenientin: die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-
finanzverwaltung), vertreten durch den Bundesbeauftragten
für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse,
Beauftragten für Altbankenfragen, Dr. Sch[REDACTED], in B[REDACTED]
[REDACTED], Ku[REDACTED],

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die so-
fortige weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Be-
schluß des 15. Zivilsenats des Kammergerichts vom 18. De-
zember 1957

in der Sitzung vom 14. Juli 1958

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der
Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkelmann und Erbel

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für die weitere Beschwer-
de wird auf 40.000.-- DM festgesetzt.

13

G r ü n d e :

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Gründe des Beschlusses des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1955 - IV ZB 82/55 - verwiesen.

In dem sich an diesen Beschluß anschließenden Verfahren hat das Kammergericht dem Antragsteller aufgegeben, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 9 VHG seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eingehend darzulegen, insbesondere anzugeben, ob er etwa Vermögen angesammelt habe; ferner darzulegen, wozu er die dem Geschäft in den Jahren 1949 - 1953 entnommenen Beträge von über 140.000.-- DM verwandt habe.

Der Antragsteller hat darauf angegeben, er habe kein Vermögen außer einer Anwartschaft auf eine Lebensversicherungssumme von 20.000.-- DM, die bei seinem Tode oder im Jahre 1961 fällig werde. Die Prämien hierfür habe er mit 8.000.-- DM im ersten und mit je rund 4.500.-- DM in den beiden folgenden Jahren, insgesamt also mit rund 17.000.-- DM bezahlt. Hinsichtlich der Verwendung seiner Entnahmen in Höhe von 364.727.-- DM in den Jahren 1950 bis Mitte 1956, also in 78 Monaten, hat er behauptet, sie für folgende Zwecke verwandt zu haben:

DM 96.029.-	für die Bezahlung persönlicher Steuern,
" 117.000.-	" Kosten der Lebenshaltung (78 Monate zu 1.500.-- DM),
" 16.953.-	" Prämien (Lebensversicherung),
" 11.187.-	" Krankheit seiner Frau,
" 42.900.-	" zusätzliche Aufwendungen für Werbung u. Kundenpflege (78 Monate zu 550.-- DM),

- 3 -

DM 80.653.- für "zusätzliche Belastungen seines Privatkontos für 1950-1953 als Ergebnis der Betriebsprüfung."

Durch Beschluß vom 18. Dezember 1957 hat das Kammergericht die Hauptforderung der Antragsgegnerin auf 70.000.-- DM mit der Maßgabe herabgesetzt, daß

- 1) die vom Antragsteller inzwischen geleisteten Zahlungen auf diesen Betrag anzurechnen sind;
- 2) der durch diese Zahlungen noch nicht getilgte Betrag vom 1.1.1958 ab mit 5 % jährlich zu verzinsen ist;
- 3) die Hauptforderung dahin gestundet wird, daß vom 1.1.1958 monatlich 500.- DM zu zahlen sind, während die Zinsen erst nach Tilgung der Hauptforderung zahlbar sind.

Im übrigen hat das Kammergericht die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen.

In den Gründen seines Beschlusses hat es zunächst ausgeführt, daß der Antragsteller den ihm gemachten Auflagen zu einem erheblichen Teile nur unvollkommen, ungenau und nicht ohne Widersprüche und spätere Berichtigungen nachgekommen sei, was im einzelnen belegt wird. Es hat alsdann dargelegt, der Antragsteller habe nicht dargetan, daß er unterhaltspflichtige Verwandte habe, denen er Unterstützung habe gewähren müssen. Es müsse ihm aber



- wie aus dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 9.11.1955 hervorgehe - zugebilligt werden, daß er seinen Lebensabend durch Abschluß einer Versicherung gegen Not sichern könne; die dafür in angemessenem Rahmen aufgewendeten Beträge seien von ihm also zu Recht aus dem Geschäft entnommen worden und könnten nicht etwa dazu führen, daß die Forderung in geringerem Maße herabgesetzt werde. Der Antragsteller habe aber trotz der wiederholten substantiierten Bemängelungen seiner Ausführungen und Aufstellungen durch die Antragsgegnerin und trotz wiederholter Auflagen des Gerichts keine hinreichende Angaben über das Betriebsvermögen gemacht, insbesondere nicht über die auch für West-Berlin noch recht hoch erscheinenden Werbungskosten, Fahrgelder und Spesen. Seine Auskünfte seien vielmehr unvollkommen, ungenau und widerspruchsvoll gewesen und trotz späterer Berichtigungen und Ergänzungen auch geblieben. Das lasse ein gewisses Mißtrauen gegenüber der Richtigkeit und Vollständigkeit mancher seiner Angaben und Aufstellungen gerechtfertigt erscheinen. Es komme hinzu, daß er durch sein Verhalten bei den Verhandlungen über den (dann nicht zustande gekommenen) Vergleich die Antragsgegnerin und die Nebenintervenientin jedenfalls objektiv irregeführt habe.

Unter Berücksichtigung aller Umstände könnten die Verhältnisse nicht weiter aufgeklärt werden. Keinesfalls seien besondere Gründe dargetan, die ein wesentliches Abgehen von der sich aus der Gefahrengemeinschaft ergebenden grundsätzlichen Halbierung des Verlustes bei dem Konservengeschäft rechtfertigen würden, möge auch der Antragsteller noch andere Verluste durch Zerstörung von Teilen seines Betriebes, den er als solchen habe wieder aufbauen können, gehabt haben. Auch auf Seiten der Antrags-

gegnerin lägen keine solchen besonderen Umstände vor. Es sei somit grundsätzlich von der Halbierung des Verlustes, der infolge des in Rede stehenden Konservengeschäfts eingetreten sei, auszugehen.

Die Schuld des Antragstellers aus dem für den Kauf der Konserven gewährten Kredit und dem weiteren Darlehen habe bei Einreichung des Vertragshilfeantrags umgestellt etwa 140.000.-- DM (ohne die Zinsen) betragen. Sie sei daher auf 70.000.-- DM herabzusetzen. Angesichts der angespannten Lage des Geschäfts müßten die bis zum 31. Dezember 1957 aufgelaufenen Zinsen erlassen und Ratenzahlungen bewilligt werden.

Gegen diesen, ihm am 8. Januar 1958 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 18. Januar 1958 - also rechtzeitig - durch einen Rechtsanwalt - also formgerecht - die sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 20.10.1954 zurückzuweisen,

hilfsweise die Hauptforderung der Antragsgegnerin gegen ihn auf einen geringeren Betrag als 70.000.-- DM herabzusetzen,

hilfsweise die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen.

II.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

1.) In der Beschwerde wird zunächst gerügt, das Kammergericht habe versäumt, von dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung zu verlangen. Die Rüge greift nicht durch. Ob das Gericht von der in § 9 Abs. 4 VHG vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen will, vom Schuldner eine Glaubhaftmachung seiner Angaben zu verlangen, steht zwar nicht völlig in seinem freien Ermessen. Denn da nach § 8 VHG auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist, gilt auch für dieses Verfahren der Grundsatz, daß das Gericht die zur Feststellung erheblicher Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen zu veranstalten hat (§ 12 FGG). Innerhalb der Grenzen dieser Ermittlungspflicht entscheidet aber das Gericht frei über Art und Umfang seiner Ermittlungen (vgl. Schlegelberger, FGG Anm. 24 zu § 12). Eine Gesetzesverletzung, auf die allein die weitere Beschwerde gestützt werden kann (§ 18 Abs. 3 Satz 3 VHG, § 27 FGG), würde nur vorliegen, wenn das Kammergericht seine Pflicht zur Ermittlung überhaupt verkannt oder sein Ermessen überschritten hätte. Weder für das eine noch für das andere ist etwas ersichtlich. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang meint, das Kammergericht hätte sich nicht mit dem Betriebsprüfungsbericht des Finanzamts aus dem Jahre 1954 begnügen dürfen, sondern den die Jahre 1954 bis 1956 umfassenden erfordern müssen, der bereits erstattet gewesen sei, ist ihm entgegenzuhalten, daß es seine Sache gewesen wäre, diesen Bericht einzureichen, wenn er glaubte, daß sich daraus ihm günstige Tatsachen entnehmen ließen. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit verletzt die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht, wenn er davon ausgeht, daß die Beteiligten eines Verfahrens die ihnen vor-

teilhaften Umstände von sich aus vorbringen werden und wenn er annehmen darf, daß sich die Beteiligten der Bedeutung dieser Umstände bewußt sind. Diese Voraussetzung war hier gegeben; dem Antragsteller konnte - zum mindesten nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1955 und den folgenden Auflagen des Kammergerichts - nicht zweifelhaft sein, daß seine Vermögens- und Einkommenslage von grundsätzlicher Bedeutung für die Entscheidung über seinen Antrag war. Das Kammergericht konnte also mit Recht davon ausgehen, daß der Schuldner keine weiteren Behauptungen zu seinen Gunsten aufstellen könne.

Mit diesen Erwägungen setzt sich der jetzt beschließende Senat nicht etwa in Widerspruch zu den Ausführungen des IV Zivilsenats in dessen Beschluß vom 9. November 1955, in dem ausgeführt wurde, das Kammergericht hätte darauf bestehen müssen, daß der Antragsteller die zeitlich letzte Bilanz vorlege. Denn es handelte sich in dem Verfahren vor dem IV. Zivilsenat um eine weitere Beschwerde der Gläubigerin, die diese Bilanz nicht kennen konnte und erst recht nicht zu ihrer Vorlegung imstande war. Das Kammergericht hätte damals der naheliegenden Möglichkeit Rechnung tragen müssen, daß die Bilanz eine Verbesserung des Vermögens des Schuldners ergebe, und es hätte daher diesem aufgeben müssen, die Bilanz einzureichen.

2.) In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rüge einzugehen, das Kammergericht habe bei seiner Entscheidung nicht die Vermögensverhältnisse der Beteiligten zur Zeit der Entscheidung zugrunde gelegt, da es sich weder die Bilanz für das Jahr 1956, noch die Zwischenbilanz für das erste Halbjahr 1957 habe vorlegen lassen. Auch die-

se Rüge greift nicht durch. Sie geht einmal daran vorbei, daß der Schuldner zwar keine Bilanz, wohl aber einen Status für 1956 eingereicht hat. Zweitens kann nicht angenommen werden, daß das Kammergericht entgegen dem Hinweis in dem Beschluß des IV. Zivilsenats insoweit die Rechtslage verkannt habe. Dagegen spricht schon, daß es diesen Hinweis in die Gründe seines Beschlusses aufgenommen hat. Diese ergeben denn auch, daß es davon ausgegangen ist, die Vermögenslage des Antragstellers habe sich in den beiden letzten Jahren vor der - am 18. Dezember 1957 ergangenen - Entscheidung nicht wesentlich zu seinem Nachteil verändert. Diese - tatsächliche - Überlegung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Daß der Schuldner nicht mit Erfolg rügen kann, daß das Kammergericht ihn nicht veranlaßt habe, die Bilanzen vorzutragen, ergibt sich aus den oben gemachten Darlegungen.

3.) In dem angefochtenen Beschluß ist ausgeführt worden, hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Verhältnisse weiter aufgeklärt werden könnten, lägen unter anderem deswegen nicht vor, weil die Prozeßführung des Antragstellers mindestens objektiv nicht ganz zuverlässig gewesen sei. Diese Feststellung hat das Kammergericht zum Teil darauf gestützt, daß er der Antragsgegnerin und der Nebenintervenientin Unterlagen nicht rechtzeitig und nicht vollständig vorgelegt habe, obwohl er sich hierzu in einem am 19. Dezember 1956 geschlossenen Vergleich verpflichtet gehabt habe. Der Antragsteller meint, das Kammergericht habe hierbei übersehen, daß das Wirksamwerden des Vergleichs davon abhängig gewesen sei, daß die Nebenintervenientin der Auswirkung des Vergleichs auf die Altbankenrechnung der Antragsgegnerin bis zum 30. April 1957 der Antragsgegnerin gegenüber zustimme. Vor dieser Zustimmung - die dann verweigert worden ist - sei er also

nicht zur Vorlegung von Unterlagen verpflichtet gewesen. Die Rüge ist unbegründet. Der Vergleich ging dahin, daß der Antragsteller, anstatt einen Kapitalbetrag zurückzuzahlen, der Antragsgegnerin seine Ansprüche aus der Lastenausgleichsgesetzgebung in bestimmter Höhe abtreten sollte. Wenn nun einerseits die Wirksamkeit des Vergleichs von der angeführten, bis zum 30. April bzw. 30. Juni 1957 zu erteilenden Zustimmung abhängig gemacht, andererseits aber vereinbart war, daß der Antragsteller schon bis zum 31. Januar 1957 die Unterlagen über seine Lastenausgleichsansprüche sowie über seinen Umsatz im Jahre 1956 vorlegen sollte, so mußte er selbstverständlich diese Unterlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Vergleichs einreichen; denn von ihnen hing die Entschließung der Streithelferin ab. Ob diese Vorlegungspflicht nun eine Rechtspflicht oder eine bloße Obliegenheit war, ist für die Schlüsse, die das Kammergericht aus dem Verhalten des Antragstellers gezogen hat, unerheblich.

4.) Der Antragsteller rügt weiter, das Kammergericht habe dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß es der Antragsgegnerin gelungen sei, ihren Vermögensstand zu vergrößern, wogegen er selbst über kein wesentliches Privatvermögen verfüge. Diese Rüge übersieht, daß es nicht nur auf das "Privatvermögen" des Antragstellers ankommt, sondern auf sein gesamtes Vermögen, insbesondere also auch auf sein Geschäftsvermögen. Dessen Wert hat zwar das Kammergericht nicht auf einen bestimmten Betrag geschätzt. Dazu bestand aber auch keine Veranlassung. Denn der Antragsteller hat schon nach seiner eigenen Aufstellung in seinem Schriftsatz vom 20. November 1956 Seite 10 in den sieben Jahren 1950 bis 1956 insgesamt rund

284.000.-- DM entnommen, wobei sogar der letzte Posten der Aufstellung über die Verwendung der Entnahmen (80.653.-- DM "zusätzliche Belastungen des Privatkontos für 1950 - 1953 als Ergebnis der Betriebsprüfung") zu seinen Gunsten unberücksichtigt geblieben ist. Das ergibt Jahresentnahmen von durchschnittlich 40.000.-- DM. Damit ist ein so erheblicher Wert des Unternehmens offenkundig, daß die Vermögenslage der Antragsgegnerin nicht mehr zugunsten des Antragstellers ins Gewicht fallen konnte. Denn es handelt sich bei der Vertragshilfe nicht darum, wie der Antragsteller anzunehmen scheint, durch die Herabsetzung einer Verbindlichkeit einen Verlust auszugleichen, den ein Schuldner durch Krieg oder Kriegsfolgen davongetragen hat, und hierbei einen Vergleich zwischen der finanziellen Lage des Gläubigers und der des Schuldners zugrunde zu legen. Einen Lastenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner zu schaffen, ist nicht Aufgabe der Vertragshilfe. Die günstige Lage eines Gläubigers ist daher außer Betracht zu lassen, soweit dem Schuldner unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände, insbesondere seiner Vermögenslage, die Erfüllung der vollen oder auf einen bestimmten Betrag herabgesetzten Verbindlichkeit auf alle Fälle zugemutet werden kann. Einem Schuldner gegenüber Großzügigkeit auf Kosten seines - sei es auch wohlhabenden - Gläubigers walten zu lassen, ist durch nichts zu rechtfertigen und würde dem bereits hervorgehobenen Grundsatz widersprechen, daß jeder Schuldner seinen Verpflichtungen bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit nachzukommen hat.

Abgesehen hiervon gehen die Ausführungen des Beschwerdeführers auch deshalb fehl, weil die Antragsgegnerin, wie allgemeinkundig, mit den sog. Nachfolge-

sellschaften der Commerzbankgruppe nicht personen-
gleich ist.

5.) Eines näheren Eingehens auf diesen Punkt
und die weiteren Rügen des Beschwerdeführers bedarf es
jedoch nicht, denn die Zurückweisung der Beschwerde
rechtfertigt sich bereits wegen der unangemessen ho-
hen Entnahmen des Antragstellers aus seinem Unterneh-
men.

Nach seinen eigenen Angaben (vgl. seinen Schrift-
satz vom 20. November 1956) hat er in den 78 Monaten
vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1956 seinem Geschäft
insgesamt 117.000.-- DM für seine Lebenshaltung ent-
nommen. Dabei sind weitere Beträge für Bezahlung per-
sönlicher Steuern (96.029.- DM) und für Krankheit der
Ehefrau (11.187.- DM) außer acht gelassen.

Der Summe von 117.000.-- DM sind aber einmal die
rund 17.000.-- DM hinzuzurechnen, die er im Lauf von 3
Jahren weiterhin dem Geschäft entzogen hat, um Prämien
für eine Lebensversicherung zu bezahlen, die er während
der genannten Zeit eingegangen ist. Das Kammergericht
meint zwar, der Schuldner brauche diese Entnahmen nicht
gegen sich gelten zu lassen, weil ihm zugestanden werden
müsse, seinen Lebensabend durch Abschluß einer Lebens-
versicherung gegen Not zu sichern. Es beruft sich hierzu
auf den auf die erste weitere Beschwerde ergangenen Be-
schluß vom 9. November 1955. In diesem Beschluß ist aber
keineswegs gesagt, daß es jedem Schuldner freistehe, Ka-
pital für seinen Lebensabend zurückzustellen und zwar
mit der Wirkung, daß die so zurückgestellten Beträge bei
der Feststellung seines Vermögens nicht zu berücksichti-

gen sind. Es heißt vielmehr in dem genannten Beschluß nur, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Schuldner seinen Lebensabend gegen Not sichere. Der Antragsteller hat aber nichts dafür vorgebracht, was die Besorgnis rechtfertigen könnte, er werde einmal einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sein. Dagegen spricht, daß er Inhaber eines großen Lebensmittelgeschäfts ist, das ihm erhebliche Entnahmen ermöglicht hat. Daß er dieses Geschäft nicht durch einen Prokuristen weiterbetreiben könnte, wenn er arbeitsunfähig wird, oder daß ihm die Verwertung seines Betriebes durch Verkauf nicht möglich wäre, hat er nicht behauptet, und es sprechen auch keinerlei Umstände dafür.

Den 117.000.-- DM sind weiter die 42.900.-- DM hinzuzurechnen, die der Antragsteller laut seiner Aufstellung vom 20. November 1956 zusätzlich "für Werbung und Kundenpflege" aufgewandt haben will. Da er - wie aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses hervor- geht, - keinen Beweis dafür angetreten und auch keine Einzelheiten dafür angegeben hat, daß er - neben den erheblichen, in den Gewinn- und Verlustrechnungen für Werbungskosten angesetzten Summen - aus seinen Privatentnahmen diese weiteren geschäftlichen Aufwendungen gemacht hat, müssen die 42.900.-- DM als für seine Lebenshaltung aufgewandt angesehen werden.

Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 117.000.-- + 17.000.-- + 42.900.-- = 176.900.-- DM, den der Schuldner in der genannten Zeit für seine Lebenshaltung ausgegeben hat.

Diese Summe übersteigt bei weitem den Betrag, den er nach den oben gemachten Ausführungen (vgl. zu II 4 am

Ende) für seine Lebenshaltung hätte aufwenden dürfen. Selbst wenn man ihm - neben den Beträgen für Zahlung persönlicher Steuern sowie der Krankheitskosten der Ehefrau - monatlich 1.000.-- DM zubilligen wollte, so ergäbe sich in den genannten 78 Monaten ein zulässiger Betrag von nur 78.000.-- DM. Der Antragsteller hat fast 100.000.-- DM mehr ausgegeben.

Es stellt nun ein erhebliches Verschulden dar, wenn ein Schuldner einen Aufwand treibt, der in Anbetracht seiner Verbindlichkeiten ungerechtfertigt hoch ist. Kennt er diese Verbindlichkeiten oder muß er doch mit ihrem Bestehen rechnen, so kann er ohne Rücksicht auf seine jetzige Leistungsfähigkeit Vertragshilfe insoweit nicht in Anspruch nehmen, als er seine Verbindlichkeiten hätte tilgen müssen, anstatt im Übermaß Aufwendungen für seine Lebensführung zu machen. Ein Schuldner kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er seine Leistungsfähigkeit durch ein Verhalten beeinträchtigt hat, das mit dem auch das Vertragshilferecht beherrschenden Grundsatz der Vertragstreue unvereinbar ist. Dies würde dazu führen, daß die Verbindlichkeiten eines solchen Schuldners stärker herabgesetzt würden als die eines Schuldners, der in dem Bemühen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, seine Lebenshaltung auf ein bescheidenes Maß herabgesetzt hat. Das kann nicht rechtens sein. War der Antragsteller der Meinung, seinem Antrag werde stattgegeben, und wollte man es ihm mit Rücksicht hierauf zugute halten, daß er nicht gezahlt hat, so hätte er jedenfalls Rückstellungen machen müssen.

Es entschuldigt den Antragsteller auch nicht, daß das Landgericht und ihm folgend das Kammergericht in sei-

nem ersten Beschluß seine Verbindlichkeit auf 30.000.-- DM herabgesetzt hat. Solange der Vertragshilfeantrag nicht rechtskräftig beschieden war, mußte er mit einer Abweisung des Antrags rechnen. Es fällt ihm daher auch unter Berücksichtigung der früheren Beschlüsse ein erhebliches Verschulden zur Last, und zwar auch dann, wenn diese Beschlüsse nicht auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Schuldners beruhen sollten.

Dem Antragsteller war das Bestehen der Verbindlichkeit, für die er Vertragshilfe beantragt, bekannt. Er hat sie bereits in seiner Eröffnungsbilanz vom 1. April 1949 mit 132.054,12 DM nebst Zinsen und dann weiter in den Jahresschlußbilanzen aufgeführt. In der Bilanz zum 31. Dezember 1955 ist das gesamte Abwicklungskonto der Antragsgegnerin sogar mit 233.973,75 DM angegeben. Es liegt daher ein erhebliches Verschulden darin, daß er gleichwohl jede Zahlung oder Rückstellung unterließ.

Da er - wie oben errechnet - mehr als 70.000.-- DM, also mehr als den Betrag, auf den seine Forderung bereits herabgesetzt ist, für die Tilgung seiner Verbindlichkeit hätte aufwenden können und müssen, ist seine weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Bundesrichter Rietschel
ist im Urlaub und deshalb an der Unterzeichnung verhindert.
Glanzmann

Dr. Winkelmann

Erbel